



Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)

vom ... 2018

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 941 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)¹,
verordnet:

Art. 1 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, so haften sie für die Gebühr solidarisch.

Art. 2 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Die Handelsregisterbehörde erhebt keine Gebühr für:

- a. Eintragungen, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde in einem Urteil oder in einer Verfügung anordnet;
- b. Mitteilungen und Auskünfte an andere Behörden.

² Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn:

- a. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung besteht; oder
- b. es sich um Verfügungen oder Dienstleistungen mit geringem Aufwand, insbesondere um einfache Auskünfte, handelt.

Art. 3 Gebührenansätze

¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang kein Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt, so werden die Gebühren, gegebenenfalls innerhalb des Rahmens, nach Zeit-

¹ SR 220

aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100-200 Franken.

³ Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so beträgt die Gebühr die Summe der für die einzelnen Eintragungen vorgesehenen Beträge.

⁴ Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann die Handelsregisterbehörde Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben.

Art. 4 Gebührenreduktion bei elektronischem Geschäftsverkehr

¹ Die Kantone sehen vor, dass bei elektronischem Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion gewährt wird.

² Die Gebühr darf höchstens um 30 Prozent und höchstens um 200 Franken reduziert werden.

Art. 5 Auslagen

¹ Auslagen sind Bestandteil der Gebühr und werden gesondert berechnet.

² Als Auslagen gelten Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, insbesondere:

- a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten;
- b. Kosten für die Beschaffung der notwendigen Informationen, insbesondere von Unterlagen;
- c. Übersetzungskosten;
- d. Reise- und Transportkosten.

Art. 6 Vorschuss und Vorauszahlung

Die Handelsregisterbehörde kann von der gebührenpflichtigen Person in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen Vorschuss oder Vorauszahlung verlangen.

Art. 7 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung oder mit Rechtskraft der Verfügung fällig.

Art. 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Die Handelsregisterbehörde kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Art. 9 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Art. 10 Verteilung der Gebühren zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Gebühren für Handelsregistereintragungen nach den Ziffern 1–3 des Anhangs fallen zu 90 Prozent dem Kanton zu, der die Eintragung vorgenommen hat, und zu 10 Prozent der Eidgenossenschaft.

² Die Gebühren nach den Ziffern 4 und 5 des Anhangs erhält der betreffende Kanton oder die Eidgenossenschaft, je nachdem, wer die Verfügung oder Dienstleistung vorgenommen hat.

³ Der Anteil des Bundes an den von den kantonalen Handelsregisterämtern im vorangehenden Jahr bezogenen Gebühren, ist zu Beginn jedes neuen Jahres der Eidgenossenschaft zu überweisen.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen beziehungsweise erbracht wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 3. Dezember 1954² über die Gebühren für das Handelsregister wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 3 Abs. 1)

Gebührenansätze

1 Eintragungen

1.1 Einzelunternehmen

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	80.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung	30.–
Änderung der Firma	50.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Übersetzungen der Firma	50.–
Änderung des Zwecks	50.–
Löschung	30.–

1.2 Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	160.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung	30.–
Änderung der Firma	50.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Übersetzungen der Firma	50.–
Änderung des Zwecks	50.–
Auflösung und Löschung der Gesellschaft und die Fortsetzung des Geschäftes durch einen bisherigen Gesellschafter als Einzelunternehmen	140.–
Auflösung	70.–
Widerruf der Auflösung	70.–
Löschung	80.–

1.3 Kapitalgesellschaften und Gesellschaften nach KAG³

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	420.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Änderungen der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags:	
– wenn das Kapital erhöht oder herabgesetzt wird	210.–
– in allen anderen Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind	170.–
– für geringfügige Änderungen	80.–
Herabsetzung und Wiedererhöhung des Kapitals ohne Statutenänderung	210.–
Eintragung, Änderung oder Löschung der Revisionsstelle oder Prüfgesellschaft	30.–
Eintragung oder Löschung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision	30.–
Eintragung, Änderung oder Löschung eines Publikationsorgans	30.–
Wechsel einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	70.–
Auflösung	70.–
Widerruf der Auflösung	210.–
Löschung	80.–

³ SR 951.31

1.4 Genossenschaften

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	280.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Änderungen der Statuten:	
– in allen Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind	110.–
– für geringfügige Änderungen	60.–
Eintragung, Änderung oder Löschung eines Publikationsorgans	30.–
Eintragung, Änderung oder Löschung der Revisionsstelle	30.–
Eintragung oder Löschung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision	30.–
Auflösung	70.–
Widerruf der Auflösung	210.–
Löschung	80.–

1.5 Vereine

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	280.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung, sofern die Statuten keinen festen Sitz vorsehen	30.–
Änderungen der Statuten:	
– in allen Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind	110.–
– für geringfügige Änderungen	60.–
Eintragung, Änderung oder Löschung der Revisionsstelle	30.–
Auflösung	70.–
Widerruf der Auflösung	140.–
Löschung	80.–

1.6 Stiftungen

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	210.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung, sofern die Urkunde keinen festen Sitz vorsieht	30.–
Änderungen der Urkunde:	
– in allen Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind	80.–
– für geringfügige Änderungen	40.–
Eintragung, Änderung oder Löschung der Revisionsstelle	30.–
Auflösung	70.–
Löschung	80.–

1.7 Institute des öffentlichen Rechts

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	350.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung, sofern die Statuten keinen festen Sitz vorsehen	30.–
Änderung der Statuten:	
– in allen Fällen, sofern sie nicht geringfügig sind	140.–
– für geringfügige Änderungen	70.–
Eintragung, Änderung oder Löschung der Revisionsstelle	30.–
Löschung	80.–

1.8 Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	50% des Betrags für die Neueintragung der Rechtsform der Hauptniederlassung
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung	30.–
Änderung der Firma	50.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Übersetzungen der Firma	50.–
Änderung des Zwecks der Zweigniederlassung	50.–
Löschung	80.–

1.9 Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Neueintragung	400.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen	20.–
Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils oder einer zusätzlichen Adresse	30.–
Sitzverlegung	30.–
Änderung der Firma	50.–
Eintragung, Änderung oder Löschung von Übersetzungen der Firma	50.–
Änderung des Zwecks der Zweigniederlassung	50.–
Änderung des Kapitals der Hauptniederlassung	50.–
Löschung	80.–

1.10 Diverse

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Eintragung, Änderung oder Löschung eines Haupts einer Gemeinderschaft	50.–
Eintragung, Änderung oder Löschung einer nicht kaufmännischen Prokura	50.–
Eintragung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung	70.–

2 Umstrukturierungen

2.1 Fusion

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Für die übernehmende Rechtseinheit	420.–
Löschung der übertragenden Rechtseinheit	80.–

2.2 Spaltung

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Für jede übernehmende Rechtseinheit	420.–
Für jede übertragende Rechtseinheit	80.–

2.3 Umwandlung

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Umwandlung in eine juristische Person	420.–
Umwandlung in eine Personengesellschaft	210.–

2.4 Vermögensübertragung

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Für die übertragende Rechtseinheit	280.–

3 Sitzverlegungen in die Schweiz oder ins Ausland

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Zuzug vom Ausland in die Schweiz	420.–
Löschung infolge Wegzugs ins Ausland	210.–

4 Aufforderungen und Anordnungen

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Aufforderung einer Rechtseinheit	50–200.–
Anordnung einer Eintragung durch die Aufsichtsbehörde	100–1500.–

5 Dienstleistungen

5.1 Handelsregisterämter

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Beglaubigung einer Unterschrift	10–30.–
Beglaubigung von Belegen	10–120.–
Erstellung eines beglaubigten Auszugs	10–120.–
Erstellung von Kopien von Anmeldungen und Belegen	10–120.–
Bescheinigung, dass eine Rechtseinheit nicht eingetragen ist	10–120.–

5.2 Eidg. Amt für das Handelsregister

Beschreibung der Gebühr	Fr.
Identitätsrecherche: pro Firma oder Name	30–50.–